

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte und anderer Gesetze in Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte

vom 24.03.2023

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **115.1** | 115.5 | 115.6

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft 2020-DIAF-48 des Staatsrats vom 20.12.2022;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [115.1](#) (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG), vom 06.04.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 2a Abs. 2 (geändert)

² Die Wohnsitzgemeinde nimmt die Eintragung ins Stimmregister vor. Zu diesem Zweck stellt ihr der Staat regelmässig in elektronischer oder gedruckter Form eine detaillierte Liste der in der Gemeinde wohnhaften ausländischen Personen zur Verfügung, die möglicherweise die Bedingungen von Absatz 1 Bst. b erfüllen. Bestehen Zweifel an der Stimmberechtigung, so muss die betreffende ausländische Person mit der Gemeinde bei der Feststellung des Sachverhalts, der ihre Eintragung rechtfertigen würde, zusammenarbeiten.

Abschnittsüberschrift nach Art. 3 (unverändert [FR: geändert])

1.2 Stimmregister und Wahlbüro der Gemeinde

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (geändert)

¹ Für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und seinem Ausführungsreglement führt jede Gemeinde ein Stimmregister, in dem alle stimmberechtigten Personen aufgeführt sind.

^{1bis} Das Ausführungsreglement bestimmt die Führung der Stimmregister im Einzelnen und erwähnt die bearbeiteten Daten.

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

² Der Gemeinderat trägt den in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen angemessen Rechnung. Diese können innerhalb der im Ausführungsreglement zu diesem Gesetz festgesetzten Fristen Vorschläge unterbreiten.

⁴ Stimm- und wahlberechtigte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können bei kommunalen und interkommunalen Urnengängen für die Funktionen nach den Absätzen 1 und 3 ernannt werden.

⁵ Der Gemeinderat kann unter den urteilsfähigen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Stimmzählerinnen und -zähler bezeichnen, die unter der Verantwortung des Wahlbüros an den Abstimmungsvorgängen mitwirken.

Abschnittsüberschrift nach Art. 9 (neu)

1.2a Kantonaes Stimmregister

Art. 9a (neu)

¹ Es wird ein kantonaes Stimmregister geführt, in dem alle im Kanton Freiburg auf kantonaler oder kommunaler Ebene stimm- und wahlberechtigten Personen, einschliesslich der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, verzeichnet sind. Die darin enthaltenen Daten stammen aus den kommunalen Stimmregistern.

² Die Staatskanzlei und die Gemeinden haben Zugang zum kantonalen Stimmregister, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und seinem Ausführungsreglement notwendig ist.

³ Das Ausführungsreglement bestimmt die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der bearbeiteten Daten.

⁴ Im Übrigen gelten Artikel 4 Abs. 1^{bis}–4 sowie die Artikel 5 und 6.

Art. 12 Abs. 1, Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Vor jedem eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Urnengang erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei:

- a) (*geändert*) den Stimmrechtsausweis mit einem Code oder einer anderen elektronischen Lösung, die das Stimmrecht bescheinigt, und den im Ausführungsreglement aufgeführten Angaben;

⁵ Der Code oder die andere elektronische Lösung im Sinne von Absatz 1 enthält die persönliche Identifikationsnummer, welche die Stimmberechtigten mit dem Stimmrechtsausweis verbindet, und, wenn nötig, die folgenden Daten:

- a) die Erwähnung der schweizerischen oder ausländischen Staatsangehörigkeit (ohne Angabe der Staatsangehörigkeit);
- b) das Geschlecht;
- c) das Geburtsjahr;
- d) die Nummer der Wohnsitzgemeinde.

⁶ Die im vorangehenden Absatz genannten Daten dürfen nur zum Zweck der Überprüfung der Stimmberechtigung verwendet werden.

Art. 12a (neu)

Abstimmungsbroschüre

¹ Der Staatsrat gibt für die kantonalen Abstimmungen eine Abstimmungsbroschüre heraus, die dem Stimmmaterial beigelegt wird und die Folgendes enthält:

- a) die Abstimmungsfrage;
- b) kurze und sachliche Erläuterungen zur Abstimmungsvorlage, die namentlich die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess dazu vertretenen Positionen wiedergeben;
- c) das Ergebnis der Abstimmung des Grossen Rates über die Abstimmungsvorlage;
- d) die Stellungnahme und die Abstimmungsempfehlung des Staatsrats und des Grossen Rates.

² Für Initiativen oder fakultative Referenden übermittelt das Komitee dem Staatsrat einen Text mit seinen Argumenten. Dieser Text wird gleich behandelt wie die Stellungnahme der Behörden. Der Staatsrat kann Äusserungen abändern oder verweigern, welche die Ehre verletzen, nachweislich der Wahrheit widersprechen oder zu lang sind.

³ Inhalt und Gestaltung der Abstimmungsbroschüre dürfen nicht an eine Werbebroschüre erinnern. Sie darf zudem keine Werbeanzeigen enthalten.

⁴ Der Inhalt der Abstimmungsbroschüre muss einfach und vorzugsweise in einer Sprache, die für alle Bürgerinnen und Bürger verständlich und zugänglich ist, abgefasst sein.

⁵ Dieser Artikel gilt sinngemäss für Gemeindeabstimmungen an der Urne. Gegebenenfalls ist es Aufgabe des Exekutivorgans der betreffenden Gemeinde, die Broschüre zu erstellen.

Art. 12b (neu)

Information der Stimmberechtigten

¹ Der Staatsrat informiert die Stimmberechtigten fortlaufend über die kantonalen Abstimmungsvorlagen, indem er die Haltung der kantonalen Behörden erklärt.

² Der Staatsrat kann zu kommunalen Abstimmungsvorlagen Stellung nehmen, wenn das Ergebnis des Urnengangs für den Kanton von besonderem Interesse ist.

³ Jede seiner Interventionen muss die Grundsätze der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit beachten.

⁴ Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäss für Gemeindeabstimmungen an der Urne. Gegebenenfalls ist es Aufgabe des Exekutivorgans der betreffenden Gemeinde, zu informieren.

⁵ Die Exekutivbehörden einer Gemeinde können zu einer kantonalen Abstimmungsvorlage Stellung nehmen, wenn das Ergebnis des Urnengangs für die betreffende Gemeinde von direktem und besonderem Interesse ist und das Interesse der anderen Gemeinden bei weitem übersteigt.

Art. 18 Abs. 3, Abs. 5 (aufgehoben)

Vorzeitige Stimmabgabe – Grundsatz (Artikelüberschrift geändert)

³ Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmcouvert, das lediglich den Stimmzettel oder die Wahlliste enthält, muss:

b) (geändert) oder bis spätestens vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

⁵ Aufgehoben

Art. 18a (neu)

Vorzeitige Stimmabgabe – Erfassung der Stimmen

¹ Die Antwortcouverts können ab ihrem Erhalt bei der Gemeindeschreiberei geöffnet werden, um sie zu erfassen und die Stimmberechtigung der Stimmdenden zu überprüfen.

² Sobald die Stimmberechtigung der Stimmdenden und das Vorhandensein ihrer Unterschrift bestätigt sind, werden die Stimmcouverts ungeöffnet in die entsprechende Urne gelegt.

³ Die in den vorangehenden Absätzen genannten Vorgänge dürfen nur von Gemeindeangestellten durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann beschliessen, dass sie in Anwesenheit einer Delegation des Wahlbüros erfolgen.

Art. 19a (neu)

Elektronische Stimmabgabe (E-Voting)

¹ Die Stimmabgabe kann unter folgenden Bedingungen elektronisch ausgeübt werden:

- a) Die rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Bundesgesetzgebung über die elektronischer Stimmabgabe und den Datenschutz werden eingehalten.
- b) Es werden geeignete Massnahmen ergriffen, um die Sicherheit der Abstimmung, die Zuverlässigkeit des Ergebnisses und das Stimmgeheimnis sicherzustellen, die externe Einflussnahme zu verhindern und die digitale Integrität zu wahren.
- c) Das verwendete System wurde vom Bund zugelassen.

² Für eidgenössische Urnengänge braucht es für die Verwendung der elektronischen Stimmabgabe eine Grundbewilligung durch den Bundesrat, solange dies laut Bundesrecht erforderlich ist.

³ Die elektronische Stimmabgabe wird schrittweise in den vom Bundesrecht vorgegebenen Grenzen eingeführt. Der Staatsrat entscheidet, für welche Urnengänge die elektronische Stimmabgabe möglich ist, und legt in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden den Perimeter fest, in dem elektronisch abgestimmt werden kann.

⁴ Der Staatsrat informiert die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Organisation, die Funktionsweise und den Ablauf der elektronischen Stimmabgabe. Er kann diese Aufgabe einer untergeordneten Behörde übertragen.

⁵ Der Staatsrat kann die technischen und organisatorischen Bedingungen in einem Reglement festlegen.

Art. 25a (neu)

Nachzählung – Stimmenunterschied von 0,3 % oder weniger

¹ Die für die Proklamation oder die Feststellung der Ergebnisse zuständige Behörde ordnet die Nachzählung der Stimmen an, wenn der Unterschied zwischen den Ja- und den Nein-Stimmen zu einem Abstimmungsgegenstand 0,3 % oder weniger der gültig abgegebenen Stimmen beträgt.

² Die Stimmen werden ebenfalls nachgezählt, wenn der Unterschied zwischen den gültig abgegebenen Stimmen für eine Initiative und jenen für den Gegenvorschlag 0,3 % oder weniger beträgt.

³ Das Wahlergebnis nach dem Majorzsystem wird nachgezählt, wenn zwischen einer gewählten Person und einer nicht gewählten Person der Stimmenunterschied 0,3 % oder weniger der Stimmen beträgt, die für die gewählte Person abgegeben wurden.

⁴ Die Nachzählung im Sinne von Absatz 1–3 wird angeordnet durch:

- a) das Wahlbüro bei der Wahl des Gemeinderats nach dem Majorzsystem;
- b) den Gemeinderat bei einer Gemeindeabstimmung;
- c) den Staatsrat bei:
 1. der Wahl der Oberamtfrauen und Oberamt männer;
 2. der Staatsratswahl;
 3. der Ständeratswahl;
 4. kantonalen Abstimmungen.

⁵ Die vorangehenden Absätze gelten nicht für:

- a) Gemeinde- und kantonale Wahlen nach dem Proporzsystem;
- b) Abstimmungen, die gemäss Artikel 123c und 123f des Gesetzes über die Gemeinden von Gemeindeverbänden organisiert werden;
- c) Nationalratswahlen und eidgenössische Abstimmungen.

Art. 25b (neu)

Nachzählung – konkrete Anzeichen von Unregelmässigkeiten und knappes Ergebnis

¹ Abgesehen von den Fällen nach Artikel 25a werden die Stimmen nachgezählt, wenn:

- a) konkrete Anzeichen von Unregelmässigkeiten in der Organisation oder Durchführung des Urnengangs bestehen und
- b) das Ergebnis knapp ist.

² Die Nachzählung im Sinne von Absatz 1 wird angeordnet durch:

- a) die Oberamt frau oder den Oberamt mann bei:
 1. Gemeindewahlen nach dem Proporz- und dem Majorzsystem;

2. kommunalen Abstimmungen.

b) den Staatsrat bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen nach dem Proporz- und dem Majorzsystem.

³ Bei Wahlen nach dem Proporzsystem kann die Nachzählung für den gesamten betroffenen Wahlkreis oder nur für einen Teil davon angeordnet werden.

Art. 25c (neu)

Nachzählung – Vorgehen und Ergebnisse

¹ Die Nachzählung wird von den Wahlbüros der betroffenen Gemeinden durchgeführt, unabhängig von der Behörde, die diese anordnet.

² Wenn die Nachzählung erneut zu einem Ergebnis führt, das einen Stimmenunterschied von 0,3 % oder weniger aufweist (Art. 25a) oder knapp ist (Art. 25b), ist eine zweite Nachzählung ausgeschlossen. Es gilt das Ergebnis der Nachzählung.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen stellt das Wahlbüro der Oberamtfrau oder dem Oberamtmann unverzüglich ein Exemplar des Protokolls zu.

Art. 38 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 76 Abs. 3 (geändert)

³ Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste dieselbe Stimmzahl erzielt und verzichtet niemand auf die Annahme der Wahl, so entscheidet das Los. Wer durch das Los ausscheidet oder wer verzichtet, behält seinen Platz im Verzeichnis der Ersatzleute.

Art. 80 Abs. 3 (geändert)

³ Verbleiben nach der Proklamation der ohne Urnengang gewählten Personen noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten des betreffenden Kreises oder der betreffenden Gemeinde aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl statt.

Abschnittsüberschrift nach Art. 80 (geändert)

3.3.2.6 Offene Wahl

Art. 82 Abs. 3 (geändert)

³ Haben mehrere Personen dieselbe Stimmenzahl erzielt und verzichtet niemand auf die Annahme der Wahl, so entscheidet das Los.

Art. 91

Zweiter Wahlgang – Einreichung der Wahllisten (*Artikelüberschrift geändert*)

Art. 95 Abs. 2 (geändert)

² Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird eine Wahl gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl durchgeführt.

Art. 96 Abs. 2 (geändert)

² Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, jedoch für einen zweiten Wahlgang, der gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl stattfindet.

Art. 97 Abs. 3 (geändert)

³ Verbleiben nach der Proklamation der ohne Urnengang gewählten Personen noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten des betreffenden Kreises oder der betreffenden Gemeinde aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl statt.

Abschnittsüberschrift nach Art. 97 (geändert)

3.3.3.3 Offene Wahl

Art. 99 Abs. 5 (geändert)

⁵ Wenn mehr Personen das absolute Mehr erreicht haben und die Wahl annehmen, als Personen zu wählen sind, so werden nach Massgabe der zu besetzenden Sitze diejenigen Personen mit den wenigsten Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von folgenden Personen gezogen wird:

... (*Aufzählung unverändert*)

Art. 100 Abs. 5 (geändert)

⁵ Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten für einen zweiten Wahlgang aufrechterhalten, der gemäss den Bestimmungen über die offene Wahl stattfindet.

Art. 101 Abs. 2 (geändert)

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Staatskanzlerin oder dem Staatskanzler, bei Gemeinderatswahlen von der Oberamtfrau oder vom Oberamtmanng gezogen wird.

Art. 117 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Erlass, mit dem der Grosse Rat über die Gültigkeit einer Initiative befindet, enthält eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 135 Abs. 4 (neu)

⁴ Die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern bezeichnete Person oder bezeichneten Personen oder andernfalls die fünf ersten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Referendumsbegehrens stellen das Referendumskomitee.

Art. 136 Abs. 3 (geändert)

³ Im Übrigen gilt Artikel 136h.

Abschnittsüberschrift nach Art. 144 (neu)

4a Berechnung der Fristen

Art. 144a (neu)

Berechnung und Einhaltung der Fristen

¹ Die in diesem Gesetz nach Tagen festgelegten Fristen beginnen am Tag nach ihrer Mitteilung oder nach dem Ereignis, das sie auslöst, zu laufen.

² Das Ende der Frist wird auf den nächstfolgenden Werktag verschoben, wenn es auf einen der folgenden Tage fällt:

- a) einen Samstag oder Sonntag;
- b) den 1. (Neujahr) oder 2. Januar;
- c) Karfreitag;
- d) Ostermontag;
- e) den 1. Mai;
- f) Auffahrt;
- g) Pfingstmontag;
- h) Fronleichnam (2. Donnerstag nach Pfingsten);
- i) den 1. August (Nationalfeiertag);
- j) den 15. August (Mariä Himmelfahrt);

- k) den 1. November (Allerheiligen);
- l) den 8. Dezember (Mariä Empfängnis);
- m) den 24., 25. oder 26. Dezember.

³ Es gibt keinen Fristenstillstand.

⁴ Diese Bestimmung gilt nicht für die in diesem Gesetz und im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Rechtsmittel.

Art. 150 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 152 Abs. 3 (aufgehoben)

Verfahrensbestimmungen – Beschwerdelegitimation und Beschwerdefrist (*unverändert*) [FR: (Artikelüberschrift geändert)]

³ *Aufgehoben*

Art. 152a (neu)

Beschwerde gegen Vorbereitungshandlungen

¹ Eine Beschwerde gegen Vorbereitungshandlungen kann innert fünf Tagen ab Kenntnis der Beschwerdegründe, jedoch spätestens innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung oder dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse des Urnengangs eingelegt werden. Es gibt keinen Fristenstillstand.

² Vorbereitungshandlungen sind alle Verfahrensschritte und organisatorischen Massnahmen der Behörden vor dem Urnengang, einschliesslich der Bezeichnung einer Wahlliste (Art. 37) und ihrer Bereinigung (Art. 56).

II.

1.

Der Erlass SGF [115.5](#) (Gesetz über die Politikfinanzierung (PolFiG), vom 16.12.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1

¹ Für die folgenden gewählten Behördenmitglieder gilt die Offenlegungspflicht für die Einkommen, die sie mit ihrem Mandat und im Zusammenhang mit diesem erzielen:

- a) *Aufgehoben*

Art. 11 Abs. 1

¹ Mit dem Mandat erzielte Einkommen sind:

- a) *Aufgehoben*

2.

Der Erlass SGF [115.6](#) (Gesetz über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG), vom 22.06.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 1a Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

Für jede Gesamterneuerungswahl gewählter Kredit – Zusammensetzung des Betrags (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Für jede Gesamterneuerungswahl umfassen die Beiträge an die Wahlkampfkosten der politischen Parteien und Wählergruppen:

- b) (*geändert*) einen Betrag, der die Übernahme aller Kosten der gemeinsamen Arbeiten für das Verpacken und den Versand des Wahlpropagandamaterials ermöglicht.

² Für die Ergänzungswahlen, mit Ausnahme derjenigen in den Grossen Rat, umfassen die Beiträge an die Wahlkampfkosten der politischen Parteien und Wählergruppen:

... (*Aufzählung unverändert*)

- ³ *Aufgehoben*

Art. 1b (*neu*)

Für jede Gesamterneuerungswahl gewählter Kredit – fixer Betrag für die allgemeinen Kosten

¹ Der fixe Betrag nach Artikel 1a Abs. 1 Bst. a wird proportional zur Summe der letzten Schlussabrechnungen der Wahlkampfkosten, die nach der Gesetzgebung über die Politikfinanzierung für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen veröffentlicht wurden, auf die nächsten Tausend abgerundet.

² Er entspricht:

- a) für die kantonalen Wahlen 20 % der Summe dieser Schlussabrechnungen, wobei 45 % des Betrags für die Wahl in den Grossen Rat und 55 % für die Wahl in den Staatsrat bestimmt sind;
- b) für die nationalen Wahlen 15 % der Summe dieser Schlussabrechnungen, wobei 25 % des Betrags für die Wahl in den Ständerat und 75 % für die Wahl in den Nationalrat bestimmt sind.

³ Nach der Veröffentlichung der Schlussabrechnungen der Wahlkampfkosten für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen erlässt der Staatsrat eine Verordnung, in der die Gesamtergebnisse dieser Abrechnungen und die fixen Beträge, die für die nächsten Gesamterneuerungswahlen in den Voranschlag des Staats aufgenommen werden müssen, ausdrücklich erwähnt sind.

⁴ Der Anteil der fixen Beträge für die allgemeinen Wahlkampfkosten, die für die Wahl in den Grossen Rat gewährt werden, wird im Verhältnis zur Zahl der am Wahltag im Stimmregister eingetragenen Wählerinnen und Wähler auf die Wahlkreise verteilt.

Art. 2 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Bei den Gesamterneuerungs- und Ergänzungswahlen wird den politischen Parteien und Wählergruppen ein Beitrag an die allgemeinen Wahlkampfkosten im Sinne von Artikel 1a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a gezahlt, wenn ihre Listen oder ihre Kandidatinnen und Kandidaten mindestens den folgenden Stimmenanteil erhalten haben:

... (Aufzählung unverändert)

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Beitrag wird gemäss den ordentlichen Bestimmungen ebenfalls bei einer Wahl ausgerichtet, die infolge einer beschränkten Kandidatenzahl nach den Bestimmungen über die offenen Wahlen durchgeführt wird.

Art. 8a (neu)

Übergangsrecht zur Änderung vom xx.yy.zz

¹ Für die nationalen Wahlen 2023 muss für die Aufteilung nach Artikel 1b Abs. 2 Bst. b der Betrag berücksichtigt werden, der vom Grossen Rat bei der Verabschiedung des Voranschlags 2023 festgelegt wurde.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Ersetzen eines Ausdrucks

Die für die amtlichen Veröffentlichungen zuständigen Organe ersetzen im Gesetz vom 6. April 2002 über die Ausübung der politischen Rechte und im Gesetz vom 16. Dezember 2020 über die Politikfinanzierung die Ausdrücke «Oberamtman» und «Oberamtman» durch «Oberamtman oder Oberamtman» und «Oberamtman und Oberamtman».

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Die Präsidentin: N. SAVARY-MOSER

Die Generalsekretärin: M. HAYOZ